

Merkblatt

Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (GWZ) für die Jahre 2020 und 2021

1. Zweck der Förderung

Seit dem 1. August 2019 ist es gemäß **Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG** verboten, „in der freien Natur entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer i. S. v. § 3 Nr. 4 WHG und Be- und Entwässerungsgräben i. S. v. Art. 1 BayWG, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen)“. Für die daraus folgenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen an **Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG soll daher gemäß Art. 21 Abs. 3 BayWG nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt werden.**

2. Allgemeine Hinweise

Nähere Hinweise, in welchen Fällen eine Verpflichtung zur Anlage eines Gewässerrandstreifens nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG besteht, sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag 2021 aufgeführt (am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und im Internet verfügbar).

Die Ausgleichszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Falle von künftigen Änderungen der gesetzlich vorgegebenen Anforderungen müssen ggf. die vorgesehenen Voraussetzungen und die Beihilfebeträge entsprechend angepasst werden.

3. Wer kann Antrag stellen?

Ausgleichsempfänger sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Der Kreis der Ausgleichsempfänger ist dabei auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beschränkt¹.

Von einer Ausgleichszahlung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 15.

4. Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung

Die GWZ wird nur für Acker- und Dauerkulturf Flächen (zum Stichtag 1. August 2019) im Umfang der Überschneidung mit den Gewässerrandstreifen gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG gewährt.

Flächen, bei denen zum o. g. Stichtag bereits Dauergrünland vorlag, sind daher bei der GWZ nicht beihilfefähig. Wenn auf einer Fläche allerdings erst nach dem 1. August 2019 (z. B. im Jahr 2020) Dauergrünland entsteht, dann ist die Gewährung der GWZ möglich.

Die GWZ kann nur gewährt werden, wenn die zusätzlichen neuen Anforderungen über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

hinausgehen. Dies ist **nicht** der Fall, wenn es sich zugleich um einen Gewässerrandstreifen i. S. d. § 38a Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG

Zur Erfüllung der Anforderungen der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie sind mit der seit dem 30. Juni 2020 bestehenden Regelung des § 38a WHG bundesweit auf Flächen mit gewisser Hangneigung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer gesetzlich vorgeschrieben: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante (bzw. zur Linie des Mittelwasserstandes bei Fehlen einer ausgeprägten Böschungsoberkante) eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 % aufweisen, ist innerhalb eines Abstandes von 5 m landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers (bzw. zur Linie des Mittelwasserstandes) eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei vorhandener Böschungsoberkante kann alternativ auf die Linie des Mittelwasserstandes abgestellt werden, wenn schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Diese Vorgaben zählen zu den Verpflichtungen im Rahmen der Cross Compliance (CC). Nähere Informationen zu den Vorgaben und der Umsetzung sind in der Broschüre Cross Compliance 2021 enthalten (am AELF und im Internet verfügbar).

Der Ausschluss von Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG bei der GWZ erfolgt durch entsprechende Angabe des Landwirts bei der Digitalisierung der Gewässerrandstreifen (vgl. Nr. 5).

Ist ein Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG digitalisiert, kann die Zahlung gewährt werden für die grafische Überlappungsfläche mit einer im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrags angegebenen Fläche, die in zulässiger Weise genutzt wird.

Zulässige Nutzungscodes für die Gewährung der GWZ:

Alle GL-Nutzungscodes (NC 422, 424, 428, 429, 441-443, 545, 591, 844, 941), ÖVF-Nutzungscodes (054, 057, 058, 062) und DG-Nutzungscodes (NC 451-460, 546, 567, 592), soweit nach dem 1. August 2019 bereits Dauergrünland-Status erreicht.

Hinweise zur Digitalisierung der Gewässerrandstreifen enthält die Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises 2021 (am AELF und im Internet verfügbar).

5. Antragstellung

Die Ausgleichszahlung wird auf Grundlage eines beim zuständigen AELF zu stellenden Zahlungsantrages gewährt. Die Beantragung der GWZ ist dabei ausschließlich im Rahmen des jährlichen Mehrfachantrags über das integrierte Bayerische Landwirtschaftliche Informations-System (iBALIS) unter dem Register „Zahlungen Gewässerrandstreifen“ möglich.

In diesem Register wird hierzu die Anzahl und Fläche der in der Feldstückskarte erfassten Gewässerrandstreifen ausgewiesen.

Der Antragsendtermin für die GWZ des Jahres 2021 ist der 11. Juni 2021. Nach diesem Datum eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Die GWZ kann dabei auch noch für das Jahr **2020** beantragt werden. Hierzu ist der entsprechende Antrag beim **Mehrfachantrag des Jahres 2020** im iBALIS zu ergänzen. Dabei gilt ebenfalls der Antragsendtermin **11. Juni 2021** (Ausschlussfrist).

Damit die GWZ gewährt werden kann, sind die Gewässerrandstreifen an den relevanten Gewässern auf Acker-/Dauerkulturf lächen vom Antragsteller im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren. Dabei ist anzugeben, ob der Gewässerrandstreifen aufgrund Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG oder § 38a WHG oder aufgrund beider genannten gesetzlichen Bestimmungen anzulegen ist. Bei den bereits im Jahr 2020 digitalisierten Gewässerrandstreifen wird automatisiert vorgetragen, dass die Verpflichtung zur Anlage des Streifens allein aus dem BayNatSchG kommt. Sofern sich zusätzlich auch eine entsprechende Verpflichtung aus dem WHG ergibt, ist dies vom Antragsteller ab dem Jahr 2021 entsprechend zu ergänzen.

Damit die erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden konnten bzw. können, war bzw. ist der Gewässerrandstreifen für das Antragsjahr 2020 spätestens bis 9. Juni 2020 und für das Antragsjahr 2021 spätestens bis 11. Juni 2021 in der Feldstückskarte im iBALIS zu digitalisieren. Für nach diesem Datum erfasste Gewässerrandstreifen kann für das betreffende Antragsjahr keine GWZ gewährt werden.

Hat im Zeitraum nach Abgabe des Mehrfachantrags 2020 bis zur Beantragung der GWZ für 2020 ein Betriebsinhaberwechsel mit Übernahme der Betriebsnummer stattgefunden, so kann der Antrag auf GWZ für 2020 aus technischen Gründen nur vom neuen Betriebsinhaber stellvertretend für den Vorbewirtschafter gestellt werden. Dies ist vom neuen Betriebsinhaber im Antrag 2020 entsprechend zu bestätigen.

6. Höhe der Ausgleichszahlung

Die GWZ wird in Form einer jährlichen Zahlung gewährt. Der Gewährungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.

Die Höhe der GWZ beträgt in den ersten fünf Jahren **500 €/ha und Jahr** und in den darauffolgenden Jahren **200 €/ha und Jahr**.

Die Höhe der Zahlung wird auf der Grundlage des Zahlungsantrages und der aktuellen Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis zum Mehrfachantrag bestimmt.

Wird bei Kontrollen festgestellt, dass die tatsächlich festgestellte Fläche geringer als die beantragte Fläche ist, so bemisst sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach der tatsächlich festgestellten Fläche.

7. Mehrfachförderung

Kombinationen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM) für dieselben Flächen sind zulässig, sofern diese über die Einschränkungen bei den Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 hinausgehen.

Welche konkreten Maßnahmen im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der garten- oder ackerbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) in dem Bereich der entsprechenden Gewässerrandstreifen nicht mehr förderfähig sind, ist im AUM-Merkblatt 2021 aufgeführt (am AELF und im Internet verfügbar).

Die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die Direktzahlungen können im Bereich der Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG gewährt werden, soweit die jeweiligen Beihilfenvoraussetzungen erfüllt sind. Wird ein Gewässerrandstreifen zusätzlich als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greenings ausgewiesen, so führt dies zu keinen reduzierten Zahlungen bei der GWZ.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 BayWG ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen anzulegen. Auf diesen Streifen gilt im Vergleich zu den Gewässerrandstreifen nach Art. 16

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG zusätzlich ein Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben kann eine GWZ für diese Flächen **nicht** gewährt werden.

8. Kontrollen und Kürzungen

Während des Gewährungszeitraums werden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Dabei wird die Einhaltung der für die Gewährung der Zahlung maßgeblichen Sachverhalte geprüft.

Die zuständigen Behörden, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszahlung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

9. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist unverzüglich dem AELF schriftlich mitzuteilen.

10. Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Antrag sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen. Hierbei handelt es sich um Angaben zum Antragsteller (ohne Telefon und E-Mail), inkl. KMU, Unternehmen in Schwierigkeiten, offenen Rückforderungsanordnung der EU-KOM, zur Fläche (Lage, Größe) inkl. Nutzung und zu § 38a WHG. Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

11. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Ausgleichszahlungen im Rahmen der GWZ. Soweit Ihnen Zahlungen im Rahmen der GWZ gewährt werden, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf. Hinweise zum Datenschutz sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag 2021 aufgeführt.

ⁱ gemäß Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 13 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.